alters + pflegeheime

glarusnord

# Pensionsvertrag

## der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)

# Pensionsvertrag

**für einen Kurzaufenthalt von längstens 2 Monaten**

## Vertragsparteien

### Dieser Pensionsvertrag wird abgeschlossen

**zwischen**

der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt
**Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)**
(nachfolgend "Institution" genannt)

**und**

der Bewohnerin / dem Bewohner
(aus Gründen der besseren Lesbarkeit nachfolgend "Bewohnerin" genannt)

Herr

Adresse

PLZ + Ort

**vertreten durch**

Herr

Adresse

PLZ + Ort

## Vertragsdauer

**Beginn**

Dieser Pensionsvertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien rechtsgültig. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 14 Aufenthaltstage, längstens 60 Aufenthaltstage. Der Eintritt der Bewohnerin erfolgt am .

## Vertragsauflösung

**Nichteintritt**

Der freiwillige Nicht-Eintritt am vereinbarten Tag kommt einer einseitigen Aufhebung gleich, wofür Kosten und Entschädigungen gemäss Taxordnung und Schweizerischem Obligationenrecht erhoben werden.

**Kündigung**

Die Kündigung dieses Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsleitung der APGN zu erfolgen. Ohne vorherige Kündigung endet der Pensionsvertrag am 60. Aufenthaltstag.

**Austritt**

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist/Mindestaufenthaltsdauer wird die um die Verpflegungskosten reduzierte Pensionstaxe weiter verrechnet.

**Tod**

Beim Tod der Bewohnerin hat die Zimmerräumung innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung am Tag der Zimmerfreigabe durch die Handlungsbevollmächtigte. In der Zeit zwischen dem Tod und dem Vertragsende wird die um die Verpflegungskosten reduzierte Pensionstaxe weiter verrechnet.

Aus rechtlichen Gründen nehmen die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord keine Nachlassinventare auf.

## Vertragsumwandlung

**Unbestimmte Vertragsdauer**

Der Pensionsvertrag für einen Kurzaufenthalt kann innerhalb seiner Laufzeit durch einen Pensionsvertrag mit unbestimmter Dauer ersetzt werden.

**Sicherheits-leistung**

Nach Abschluss des Pensionsvertrages auf unbestimmte Zeit werden der Bewohnerin CHF 6'000.00 als unverzinsliche Sicherheitsleistung in Rechnung gestellt. Die Bewohnerin erklärt sich damit einverstanden, dass bei Auflösung des Pensionsvertrages noch offene Verpflichtungen ihrerseits gegenüber der Institution mit der Sicherheitsleistung verrechnet und allfällige Guthaben daraus an die Anspruchsberechtigten überwiesen werden.

## Ort der Dienstleistungen

**Ort**

Nach Möglichkeit wird dem Wunsch der Bewohnerin entsprochen. Dieser beinhaltet den Aufenthalt und die pflegerische Betreuung im folgenden Haus:

**Zimmer**

☐ Hof Mollis ☐ Letz Näfels ☐ Feld Niederurnen

☐ Einzelzimmer ☐ Appartement ☐ Doppelzimmer

Aufgrund krankheitsbedingter Veränderungen der Bewohnerin kann sich ein Zimmerwechsel aufdrängen, welcher in Absprache mit der Bewohnerin, deren Angehörigen oder deren Vertretung erfolgt.

Paare erklären sich hiermit einverstanden, nach dem Ableben der Partnerin bzw. des Partners gegebenenfalls das Zimmer zu wechseln.

Tritt eine demenzielle Veränderung der Bewohnerin ein, die eine massive Störung der übrigen Bewohner/innen zur Folge hat oder die ihre eigene Sicherheit gefährdet, kann die Verlegung in eine Geschützte Wohngemeinschaft innerhalb der APGN erfolgen. Jede freiheitsbeschränkende Massnahme wird schriftlich begründet, mit der Betroffenen, den Angehörigen, den Pflegenden und dem persönlichen Arzt besprochen und regelmässig evaluiert. Sollte keine Einigkeit zustande kommen, entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

Im Falle eines Wechsels der Zimmerkategorie oder des Ortes/Hauses innerhalb der APGN behält dieser Pensionsvertrag seine vollumfängliche Gültigkeit für den weiteren Aufenthalt bei den APGN.

## Tarife und Preise für die Dienstleistungen

**Allgemein**

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der aktuellen Taxordnung aufgeführt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt die Bewohnerin bzw. deren Vertretung, dass sie die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der bezogenen Leistungen akzeptiert.

**Anpassung**

Die Anpassung der Taxordnung erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Taxordnung sind jedoch jederzeit möglich.

**Information Bewohnerin**

Die Institution informiert die Bewohnerin bzw. deren Vertretung mit Versand des Pensionsvertrages schriftlich über die zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Pflege basierend auf der jeweils geltenden Taxordnung.

| | |
|---|---|
| **Kosten Folgejahr** | Die Institution informiert die Bewohnerin bzw. deren Vertretung jeweils am Ende jeden Kalenderjahres schriftlich und unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist über die im Folgejahr zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Pflege. Die Zusammenstellung basiert auf der für das Folgejahr geltenden Taxordnung. |
| **Änderung Pflegestufe** | Ergibt sich eine Änderung in der RAI-Einstufung, so informiert die Institution darüber. |
| **Taxreduktionen** | Bei Abwesenheit der Bewohnerin infolge Ferien, Spital- oder Kuraufenthalt werden die Betreuungs- und Pflegetaxen nicht in Rechnung gestellt und Mahlzeitenkosten bei der Pensionstaxe in Abzug gebracht.<br><br>Die Tage der Abreise und der Rückkehr werden voll verrechnet. Nicht rückvergütet werden Einzelmahlzeiten, auch wenn diese regelmässig nicht eingenommen werden.<br><br>Das Mitwirken der Bewohnerin bei der Zimmerreinigung ist erwünscht, berechtigt jedoch zu keiner Taxermässigung. |
| **Rechnungs-stellung** | Die Institution stellt der Bewohnerin bzw. deren Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.<br><br>Rechnungen des Arztes sowie solche für ärztlich verordnete spezielle Hilfsmittel oder Behandlungsmassnahmen (z.B. Physiotherapie) werden der Bewohnerin bzw. deren Vertretung direkt zugestellt. |
| **Zahlungsfrist / Beanstandungen** | Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich die Bewohnerin, bzw. deren Vertretung, die Rechnungen netto bis am 25. des Monats zu begleichen. Allfällige Beanstandungen sind innert 8 Tagen an die Rechnungsausstellerin zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der Bewohnerin bzw. deren Vertretung anerkannt.<br><br>Seitens der Institution wird empfohlen, die monatlichen Rechnungen über eine Bankverbindung mittels Lastschriftverfahren (LSV) begleichen zu lassen. |
| **Mahnung Verzugszins** | Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben. Sie behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten. |
| **Unterstützungs-gesuche** | Gesuche um Ergänzungsleistungen zur AHV, um Hilflosenentschädigung sowie um Unterstützungsbeiträge des Kantons sind Sache der Bewohnerin bzw. deren Vertretung gegebenenfalls unter Beizug der Pro Senectute Glarus. |

## Rechte und Pflichten

**Institution**

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin, soweit es ihre angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

**Zutritt**

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Bewohnerin jederzeit – auch bei Abwesenheit der Bewohnerin – ohne Ankündigung zu betreten.

**Anspruch**

Im Rahmen der individuellen Pflegetaxen hat die Bewohnerin Anspruch auf diejenige Betreuung, die ihrem Gesundheitszustand entspricht. Im Rahmen der Hotellerie beinhaltet die Pensionstaxe die Miete sowie die regelmässige Reinigung des Zimmers bzw. des Zimmeranteils, die Verpflegung, die Wäschereinigung, den technischen Unterhalt sowie die Strom- und Heizungskosten.

**Infomappe**

Die Infomappe als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution ist in einem separaten Dokument festgehalten und bildet einen integrierenden Bestandteil des Pensionsvertrages.

## Haftung / Versicherung

**Haftungs-entbindung**

Grundsätzlich können sich die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit frei bewegen. Die Häuser der Institution verfügen teilweise über ein Sicherheitssystem. Sie können aber keine absolute Sicherheit vor einem Weggehen bieten. Die Institution lehnt jede Haftung ab, wenn sich die anvertrauten Bewohner/innen unbemerkt entfernen.

**Wertsachen**

Die Institution haftet generell nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der Bewohnerin.

**Versicherungen**

Die Bewohnerin ist durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Institution versichert. Der Abschluss einer Mobiliarversicherung ist freiwillig, wird jedoch empfohlen. Für durch die Bewohnerin an den Einrichtungen der Institution verursachte von der Versicherung nicht gedeckte Schäden wird der Ersatz, die Reparatur oder Renovation in Rechnung gestellt. Für Mitbewohnenden zugefügte körperliche oder materielle Schäden haftet die Bewohnerin.

## Datenschutz

**Persönlichkeits-schutz**

Siehe Beilage zum Pensionsvertrag: Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung / -übermittlung für Bewohnende, welche einen integrierenden Bestandteil des Pensionsvertrages bildet.

## Integrierende Bestandteile des Vertrages

**Vertrags Bestandteile**

Die aktuelle Taxordnung, die Infomappe und die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung / -übermittlung bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Je ein Exemplar werden der Bewohnerin bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

## Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

**Gültigkeit**

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

## Schlussbestimmungen

**Vertrags-änderungen**

Allfällige Vertragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen.

**Bisherige Pensionsverträge**

Dieser Pensionsvertrag ersetzt alle früheren mit den Betrieben der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Pensionsverträge.

**Verteiler**

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

**Die Vertreter der Institution:**

Ort / Datum

Harald Klein
Geschäftsführer APGN

Erna Lobnig
Leiterin Finanzen und Administration APGN

**Die Bewohnerin bzw. deren gesetzliche Vertretung:**

Der / die Unterzeichnende hat die Taxordnung, sowie die Infomappe zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Bewohnerin / Gesetzliche Vertretung

## Vollmachten

**Handlungs-fähigkeit**

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauerhaften Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt die Bewohnerin nachfolgend genannte Person(en), sie für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Pensionsvertrag zu vertreten:

Falls die Vertragsunterzeichnung bereits durch eine Vertretung der Bewohnerin vorgenommen wird, gilt diese Person als Vertreter/in im Sinne des vorangehenden Absatzes.